

# Richtlinien

## über Zuschüsse zur Förderung der deutsch-österreichischen Städtepartnerschaft

- aktualisierte Fassung -

### Inhaltsübersicht:

- § 1 Grundsätze
- § 2 Voraussetzungen für Zuschussgewährung
- § 3 Zuschüsse zu Fahrten von Puchheimer Vereinigungen in die österreichische Partnerstadt
- § 4 Zuschüsse beim Besuch der österreichischen Partnerstadt in Puchheim
- § 5 Sonstige Zuschüsse
- § 6 Auszahlung der Zuschüsse
- § 7 Prüfungsrecht
- § 8 Entscheidungszuständigkeit
- § 9 Inkrafttreten

### § 1 Grundsätze

(1) Die Stadt Puchheim fördert nach diesen Richtlinien auf Antrag Begegnungen und Aktivitäten von Puchheimer Vereinigungen mit denen der österreichischen Partnerstadt.

(2) Gefördert wird insbesondere der Austausch auf kulturellem, umweltpolitischem, gesundheitlichem, sozialem und sportlichem Gebiet.

(3) Zuschüsse werden nur gewährt, soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Auf Zuschussgewährung besteht kein Rechtsanspruch.

(4) Mit der Antragstellung müssen diese Förderungsrichtlinien vom Zuschussempfänger anerkannt werden.

### § 2 Voraussetzungen für Zuschussgewährung

(1) Eine Bezuschussung ist nur möglich, wenn spätestens vier Wochen vor Durchführung der Partnerschaftsveranstaltung ein schriftlicher Antrag bei der Stadtverwaltung gestellt wird. Der Antrag muss folgende Angaben beinhalten:

- Zahl und Wohnort der Teilnehmer, aufgeschlüsselt nach Jugendlichen (d.h. bis 21 Jahre und Auszubildende und Studenten bis 25 Jahre) und Erwachsenen

- Art, Termin und voraussichtliche Dauer der Veranstaltung
- Programm
- Nachweis über die Kontakte mit den österreichischen Partnern (Vereinen) etc. (z.B. Kopie des Schriftverkehrs)
- Kostenvoranschlag

(2) Gefördert werden können nur Maßnahmen, an denen mindestens zehn Personen teilnehmen und die eindeutig dem Sinn und Zweck der Städtepartnerschaft entsprechen, d.h. bei denen der Kontakt und der Austausch von Beziehungen zwischen österreichischen und deutschen Bürgern im Vordergrund steht.

(3) Zuschüsse werden nur für Personen gewährt, die ihren Wohnsitz in Puchheim bzw. Attnang-Puchheim haben oder die Mitglied in dem entsprechenden Puchheimer Verein, der Gruppe oder der Institution sind.

(4) Bei Vorliegen aller Voraussetzungen wird dem Veranstalter von der Stadtverwaltung die Gewährung eines Zuschusses dem Grunde nach zugesagt. Programmänderungen sind unverzüglich bekannt zu geben. Die Auszahlung richtet sich nach § 6.

### § 3 Zuschüsse zu Fahrten von Puchheimer Vereinigungen in die österreichische Partnerstadt

Der Veranstalter erhält zu den Fahrtkosten einen Zuschuss von pauschal 50.- € und zusätzlich ab dem fünften teilnehmenden Jugendlichen (bis 21 Jahre, Auszubildende und Studenten bis 25 Jahre, Nachweis erforderlich) 12.- € pro Person aus diesem Teilnehmerkreis. Die Kosten des Aufenthaltes in der österreichischen Partnerstadt werden nicht bezuschusst.

### § 4 Zuschüsse beim Besuch der österreichischen Partnerstadt in Puchheim

Die gastgebenden Puchheimer Vereinigungen erhalten einen Zuschuss von 3.- € pro Person und Tag für maximal fünf Tage; An- und Abreisetag werden zusammen als ein Tag gerechnet.

Dieser Zuschuss muss unmittelbar für die Partnerschaftsmaßnahme verwendet werden und den österreichischen Gästen zugute kommen. Es bleibt dem gastgebenden Verein überlassen, ob der Zuschuss zur Entschädigung für Übernachtungsmöglichkeiten, zur

Gemeinschaftsverpflegung, für Ausflüge etc. verwendet wird.

### **§ 5 Sonstige Zuschüsse**

Abweichend von § 3 und § 4 dieser Richtlinien kann in Einzelfällen eine Förderung generell oder eine Förderung erfolgen, wenn die Kosten einer Partnerschaftsmaßnahme, die im Interesse der Stadt durchgeführt wird, anderweitig nicht gedeckt werden können. Eine angemessene Eigenbeteiligung der Vereine bzw. der Teilnehmer ist Voraussetzung.

Der Antrag auf besondere Bezuschussung muss gesondert ausführlich begründet werden.

### **§ 6 Auszahlung der Zuschüsse**

(1) Die Auszahlung der Zuschüsse nach diesen Richtlinien erfolgt erst nach Beendigung der Partnerschaftsveranstaltung und nach Ablieferung einer endgültigen Teilnehmerliste einschließlich der Anschriften, die vom verantwortlichen Veranstaltungsleiter und allen Teilnehmern unterzeichnet sein muss.

(2) Der Zuschuss wird auf das Konto der jeweiligen Vereinigung bzw. bei Gruppen auf das Konto des Veranstaltungsleiters überwiesen.

### **§ 7 Prüfungsrecht**

Die Stadt Puchheim ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung des gewährten Zuschusses durch Einsicht in die Bücher oder sonstige Unterlagen nachzuprüfen. Der Zuschussempfänger ist zu jeder Auskunft hinsichtlich der Verwendung des Zuschusses verpflichtet. Zu diesem Zweck sind die Belege mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

### **§ 8 Entscheidungszuständigkeit**

(1) Über Zuschüsse nach § 3 und § 4 dieser Richtlinien entscheidet der 1. Bürgermeister. Über Sonderzuschüsse nach § 5 entscheidet der 1. Bürgermeister bis zu einem Betrag von 500.- €, im Übrigen der Hauptausschuss.

(2) Der 1. Bürgermeister hat den Stadtrat jährlich in geeigneter Weise über die ausgereichten Beträge zu unterrichten.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am 01. Januar 2006 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 01.01.2002 außer Kraft.

Stand: 01.11.2011